



Sterbegeldversicherung und Einkommensteuer

Auszahlungen aus einer Sterbegeldversicherung unterliegen nur dann nicht der Einkommensteuerpflicht, wenn die Todesfallleistung an Hinterbliebene im Sinne der Versicherungsbedingungen ausgezahlt wird.

Einer entsprechenden Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf aus 2018 lag der Fall der Eltern eines Versicherten zugrunde, für den sein ehemaliger Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen hatte. Nach einem Arbeitgeberwechsel hatte der Sohn die Versicherung selbst weitergeführt.

Als er im Jahr 2012 verstarb, hinterließ er keine Begünstigten im Sinne der Versicherungsbedingungen, denn dort waren für den Todesfall genannt „der Ehegatte, der Lebenspartner, die Lebensgefährtin und die Kinder des Versicherten“.

Er hatte aber keine solchen Bezugspersonen, so dass die Eltern als Erben 8.000 Euro von der Pensionskasse bekamen. Das Finanzamt sah darin sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG und erhob darauf Einkommensteuer unter Abzug von 102 Euro.

Die Klage der Eltern wies das Düsseldorfer Finanzgericht ab. Es folgte der Auffassung des Finanzamts, dass die Auszahlung als eine Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag zu besteuern sei. Auch Sterbegeld sei eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag. Dem stehe eine betragsmäßige Begrenzung des Sterbegeldes nicht entgegen.

Dem Einwand der Kläger, dass keine eigenen Einkünfte, sondern letztlich Einkünfte ihres verstorbenen Sohnes vorlägen, widersprach das Gericht. Denn die Besteuerung der Leistung knüpfe an den Zufluss an. Dem Verstorbenen sei aber keine Versicherungszahlung zugeflossen. Auch eine wohl parallel erfolgte Belastung mit Erbschaftssteuer stehe einer Besteuerung nach dem EStG nicht entgegen; dafür gebe es die Steuerermäßigung nach § 35b EStG.

In der Revision schloss sich der Bundesfinanzhof dem mit Urteil aus 2019 an.